

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Textilreiniger-, Wäscher- und Färberegewerbe

1. **Ausführung:** Der Unternehmer erklärt, dass die zum Waschen, Reinigen im Lösemittel, Färben, Bügeln, Spannen usw. übernommenen Gegenstände, fachgemäß und mit größter Sorgfalt bearbeitet werden. Die Art der Behandlung bleibt der fachmännischen Beurteilung des Unternehmens überlassen.

Hat der Unternehmer die Kundschaft auf die Gefahren (insbesondere Punkt 2) bei der Bearbeitung der übernommenen Gegenstände hingewiesen, so wird er – außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz - von der Haftung für die Beschädigung frei. Dies trifft insbesondere auf eine fehlende Pflegekennzeichnung zu.

2. Auch bei größter Sorgfalt und fachgemäßer Bearbeitung der Gegenstände, kann es zu Beschädigungen kommen, wobei sich herausstellen kann, dass daran dem Unternehmen kein Verschulden und damit auch keine Schadenshaftung trifft. Auf die Möglichkeit der Beschädigung wird insbesondere hingewiesen:

- a) für Mängel der bearbeiteten Gegenstände, die erst während der Bearbeitung hervorkommen und in der Beschaffenheit der Gegenstände begründet sind, wie ungenügende Echtheit der Farbe, mangelhafte Kleber, Reinigungsbeständigkeit u. dgl.,
- b) für Eingehen (Krumpfung) von Gegenständen, sofern keine Faserschädigung eingetreten ist,
- c) für Gegenstände, die eine falsche Textilpflegekennzeichnung tragen und bei denen durch Inaugenscheinnahme und einfache Proben nicht die entsprechende richtige Reinigungsart festgestellt werden kann,
- d) für das Hervorkommen von Flecken und das Auflösen/Anlösen geklebter Stellen,
- e) für geklebte Tascheneingriffe, Zippverschlüsse u. dgl. welche nicht vernäht wurden,
- f) für Beschädigen oder Eingehen von Kragen und Manschetten bei Hemden und Blusen, welche aus nicht wäschereigerechtem Material hergestellt sind,
- g) für Knöpfe, Schnallen, Zippverschlüsse inkl. Schieber, sowie deren Lackierungen und ähnliches Zubehör (Steine, Pailletten, Perlen) bzw. Applikationen aus nicht reinigungsbeständigem Material,
- h) für das Reißen von zu dünn geschliffenem Leder,
- i) für das Hervortreten von kaschierten Vernarbungen und Verletzungen des Leders,
- j) für Einsprung und Faltenbildung durch Überspannung des Leders,
- k) für Farb- und Strukturveränderungen des Leders
- l) für das Brechen von Pelzen durch Alterung,
- m) für das An-/Ablösen von Polyurethanbeschichtungen (Kunstleder) durch Alterung
- n) für die Krumpfung von Vorhängen nach dem Reinigungsprozess bis zu 7%,
(bedingt durch die Veränderung der Luftfeuchtigkeit können Textilgewebe im Gebrauch und bei der Wäsche, Trocknung und chemischen Reinigung eingehen. Je nach Zusammensetzung, Beschaffenheit des Gewebes und ob der Hersteller die Stoffe vor der Verarbeitung vorgereinigt hat, kann die Krumpfung unterschiedlich sein. Richtwerte: Synthetik 1-2%, Seide 1-3%, Baumwolle 1-4%, Viskose 3-5%, Leinen 5-7%. Einsprünge im Bereich der Richtwerte berechtigen nicht zur Reklamation)
- o) für das Hervortreten von Lichtschäden (Farbe, Gewebe),
- p) für die Verschiebung von minderwertigen oder stark gealterten Wattierungen bei Jacken, Mänteln und Decken,
- q) für bereits verfärbte Teppiche durch Feuchtigkeit oder Ähnliches,
- r) für Fransen von Teppichen, welche bereits stark gealtert oder vergilbt sind,
- s) für die Passform, das Lösen von Klebstoffen, die Veränderung von Farben und die Struktur bei der Reinigung von Schuhen, Hüten, Kappen und Ähnlichem.

3. **Verlust des Reinigungsgutes:** Schadenersatzansprüche aus dem Verlust können erst dann gestellt werden, wenn die Lieferfrist um mehr als 5 Wochen überschritten wird. Nur für Schäden am Reinigungsgut wird gehaftet. Für andere als Personenschäden wird nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gehaftet.

4. **Reklamationen:** Allfällige Beanstandungen sollen im eigenen Interesse ehest bzw. vor Entfernung des Merkzeichens, jedenfalls bevor der betreffende Gegenstand getragen oder bearbeitet wurde, geltend gemacht werden. Spätestens jedoch 5 Tage nach Abholung.

5. **Schadenersatz bei Verlust oder irreparabler Beschädigung:** Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung wird bei Vorliegen eines Anschaffungspreisbeleges der gemeine Wert des Gegenstandes im Zustand der Übergabe vergütet. Grundlage zur Bestimmung des gemeinen Wertes ist die „Zeitwerttabelle für Textilien“ des Deutschen Textilreinigerverbandes. Sofern kein Anschaffungspreisbeleg vorgelegt werden kann, sind Zeitpunkt des Kaufes und Verkaufsfirma bekanntzugeben. Dem Kunden steht es frei, die Höhe des Schadens anders bzw. einen höheren Schaden zu beweisen. Der Gegenstand geht nach Ersatz des Schadens ins Eigentum des Unternehmens über.

6. **Abholung:** Die übernommenen Waren sind spätestens innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Tag der Übernahme, abzuholen. Bei Nichtabholen der Ware ist der Unternehmer berechtigt, diese nach 6 Monaten zu verwerten und den Erlös mit Putzlohn und Lagerungskosten (**laut Aushang/Preisliste**) aufzurechnen oder die Ware an eine beliebige gemeinnützige Organisation zu spenden.

7. **Lagerung:** Die Lagerung der Textilien ist im ersten Monat kostenfrei. Bei einer darüber hinausreichenden Lagerung, behält sich das Unternehmen aus Platzmangel vor, je Teil und angefangenem Monat, € 1,- zu verrechnen.

8. **Übergabe:** Die Übergabe der Ware erfolgt nur gegen Rückgabe des Übernahmescheines und erfolgter Bezahlung. Kann der Übernahmeschein nicht vorgelegt werden, wird die Ware nur gegen Ausweisvorlage und Unterschrift des Kunden, ausgefolgt.

9. **Schlussbestimmung:** Die Kundschaft hat diese im Geschäftslokal ersichtlich gemachten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und erklärt sich, mit der Entgegennahme des Übernahmescheines, mit ihnen einverstanden, und zwar auch namens derer Personen, für die er/sie die Ware zur Bearbeitung übergibt. Sollte ein Teil dieser Bedingungen teilweise oder gänzlich ungültig sein, so tritt an seine Stelle eine ähnlich lautende Bestimmung.

Wien, Jänner 2024

In diesen Geschäftsbedingungen der Bundessinnung sind die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes berücksichtigt.